BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Weiterleitung der Rechtsmittelschrift durch das unzuständige Gericht**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: I ZB 42/22
2. **ZPO: Erfolgreiche Übermittlung per beA**
   Beschluss vom 18.04.2023, Az: VI ZB 36/22
3. **BGB: Unwirksame Klausel zur Abtretung im Verbundgeschäft**
   Urteil vom 24.04.2023, Az: VIa ZR 1517/22
4. **ZPO: Individualisierung des Anspruchs bei Anmeldung zum Klageregister**
   Urteil vom 24.04.2023, Az: VIa ZR 1072/22
5. **BGB: Kündigung Fitnessstudio wegen Corona**
   Urteil vom 19.04.2023, Az: XII ZR 24/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Weiterleitung der Rechtsmittelschrift durch das unzuständige Gericht**
   Beschluss vom 26.01.2023, Az: I ZB 42/22
   a) Hat der Prozessbevollmächtigte einer Partei die Anfertigung einer Rechtsmittelschrift seinem angestellten Büropersonal übertragen, ist er verpflichtet, das Arbeitsergebnis vor Absendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgfältig auf Vollständigkeit zu überprüfen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob das Rechtsmittelgericht richtig bezeichnet ist.

   b) Geht ein fristwahrender Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach erst einen Tag vor Fristablauf beim unzuständigen Gericht ein, ist es den Gerichten regelmäßig nicht anzulasten, dass die Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang nicht zum rechtzeitigen Eingang beim Rechtsmittelgericht geführt hat (Fortführung von BGH, Beschluss vom 8. Februar 2012 - XII ZB 165/11 , NJW 2012, 1591 [juris Rn. 22]).

2. **ZPO: Erfolgreiche Übermittlung per beA**
   Beschluss vom 18.04.2023, Az: VI ZB 36/22
   Zur Frage, wann ein Rechtsanwalt von einer erfolgreichen Übermittlung eines Schriftsatzes mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) an das Gericht ausgehen darf.

3. **BGB: Unwirksame Klausel zur Abtretung im Verbundgeschäft**
   Urteil vom 24.04.2023, Az: VIa ZR 1517/22
   Die im Falle des Verbunds eines Kaufvertrags mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers enthaltene Bestimmung

   "3. Abtretung von sonstigen Ansprüchen
   Der Darlehensnehmer tritt ferner hiermit folgende - gegenwärtige und zukünftige - Ansprüche an den Darlehensgeber ab, [der] diese Abtretung annimmt:
   […]
   - gegen die […] [Verkäuferin] gleich aus welchem Rechtsgrund. Ausgenommen von der Abtretung sind Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag des Darlehensnehmers gegen die […] [Verkäuferin]. Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auf Anforderung jederzeit die Namen und Anschriften der Drittschuldner mitzuteilen."
   unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 , §§ 134 , 361 Abs. 2 Satz 1 , § 358 Abs. 4 Satz 5 BGB unwirksam (Anschluss an BGH, Urteil vom 20. März 2018 - XI ZR 309/16 , BGHZ 218, 132).

4. **ZPO: Individualisierung des Anspruchs bei Anmeldung zum Klageregister**
   Urteil vom 24.04.2023, Az: VIa ZR 1072/22
   Zu den Anforderungen an die Individualisierung von Gegenstand und Grund des Anspruchs in der Anmeldung zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage.

5. **BGB: Kündigung Fitnessstudio wegen Corona**
   Urteil vom 19.04.2023, Az: XII ZR 24/22
   Die außerordentliche Kündigung eines Fitnessstudiovertrags durch den Kunden mit der Begründung, er könne wegen pandemiebedingten Betriebsschließungen und -beschränkungen das Fitnessstudio nicht im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen, kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.